

Entgeltordnung des Landratsamtes Schwäbisch Hall für die Beförderung von Körperschaftswald und für die Betreuung von Privatwald

Gültig ab 01. Januar 2020

1. Körperschaftswald:

Das Entgelt für die Beförderung des Körperschaftswaldes setzt sich aus einem Sockelbetrag, einer Flächenpauschale und einer Hiebsatzpauschale zusammen:

1.1	Sockelbetrag	
1.1.1	für Kommunen und öffentlich-rechtliche Stiftungen	1.000 € / Betrieb / Jahr
1.1.2	für sonstige Körperschaften	250 € / Betrieb / Jahr
1.2	Flächenpauschale	61,60 € / ha Forstbetriebsfläche / Jahr
1.3	Hiebsatzpauschale	7,20 € / Erntefestmeter (Efm) / Jahr
1.4	Tätigkeiten, die nicht den Aufgaben des forstlichen Revierdienstes nach § 5 der Kommunalwaldverordnung entsprechen	57,00 € / Std.

2. Privatwald:

Der Waldbesitzer kann unter verschiedenen Angeboten der Betreuung des Privatwaldes wählen:

2.1	Fallweise Betreuung (für Betriebe unter 50 ha Waldfläche)	
	Stundensatz für Revierdienst	67,24 € / Std
2.2	Ständige vertragliche Betreuung	
2.2.1	<u>Waldinspektionsvertrag</u> (für Betriebe bis 30 ha Waldfläche)	
	Bis 10 ha Waldfläche	67,24 € / ha / Jahr
	10,01 bis 20 ha Waldfläche	50,43 € / ha / Jahr
	20,01 bis 30 ha Waldfläche	33,62 € / ha / Jahr
	Mindestbetrag pro Jahr	67,24 €

2.2.2 Treuhandvertrag (für Betriebe ab 30 ha Waldfläche)

Betrag für Jahresplanung und Vollzugsnachweise 10 € / ha / Jahr

Betrag für Betriebsvollzug und fakultative Vertragsbestandteile
(abhängig von der Betriebsstruktur) 20 - 70 € / ha / Jahr

2.2.3 Holzerntevertrag

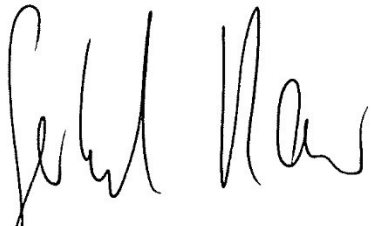
Betrag für Betriebsvollzug und Wirtschaftsverwaltung
(abhängig vom Leistungsumfang) 10 - 70 € / ha / Jahr

2.2.4 Holzernterahmenvertrag

Stundensatz für Betriebsvollzug und Wirtschaftsverwaltung 67,24 €

3. Da die in dieser Entgeltordnung enthaltenen Entgelte umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer), in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe.
4. Bei Verträgen mit einer Laufzeit von 5 Jahren und länger wird eine Kostensteigerung von 2 % pro Jahr, im Verhältnis zum Vorjahr, veranschlagt.

Schwäbisch Hall, den 09. Dezember 2019



Gerhard Bauer
Landrat